

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 328/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elisabeth N [REDACTED],

M [REDACTED], W [REDACTED], Österreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-
Westfalen, Elisabethstraße 5, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 249 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht vermag nicht festzustellen, daß die Klägerin aus den Gründen des § 1 BEG verfolgt oder geschädigt worden ist. Damit ist kein Raum für die Gewährung von Härteeausgleich nach § 171 BEG. Die von der Beschwerde erhobene Rüge nicht genügender Aufklärung führt nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang